

RS UVS Steiermark 1998/07/23 30.12-27/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.1998

Rechtssatz

Die Bezeichnung "naturrein" auf den vier gelieferten Sirupen stellte eine Falschbezeichnung im Sinne des § 7 Abs 1 lit c iVm § 8 lit f LMG dar. Sie stand nämlich im Widerspruch zum Österreichischen Lebensmittelbuch, III. Auflage, Kapitel B 6 - Sirupe -, da für Sirupe die Bezeichnung - naturrein - nicht verwendet wird. So wurde ein gegenteiliges (gewichtiges) Gutachten vom Berufungswerber nicht vorgelegt. Seine Ansicht, die bezeichneten Säfte (Himbeertrunk, Hollerblütentraffic etc.) enthielten keine anderen Zutaten als die Frucht, traf schon insofern nicht zu, als beispielsweise beim Hollerblütentraffic auf dem Etikett der Text: - Zusatz: Wasser, Zucker, Zitronensäure - enthalten war. Das Kapitel B 6 gilt für Obstsirupe extra, Bittersirupe, Kräutersirupe, Sonstige Sirupe und Künstliche Sirupe und lässt insbesondere die Bezeichnung - naturrein - für Produkte dieses Kapitels nicht zu.

Schlagworte

Falschbezeichnung Sirup naturrein Lebensmittelbuch Zutaten Frucht Aufzuckerung Zitronensäure Gegengutachten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at